



# Antrag - Mitgliedschaft

Beruf  **Heilpraktiker\*in**  **Heilpraktiker\*in sektoral** für \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Geburtstag \_\_\_\_\_ Geburtsort \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort \_\_\_\_\_ Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Mobil \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_ Website \_\_\_\_\_

Personalausweis- oder Pass-Nr. \_\_\_\_\_ Heilpraktiker- Tätigkeit seit \_\_\_\_\_

## Praxisanschrift

PLZ, Ort \_\_\_\_\_ Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Fachgebiet \_\_\_\_\_

**Anlage: Fotokopie der staatlichen Erlaubnis, 1 Passbild** (original oder digital als jpg-Datei).

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 17,50 € pro Monat und wird anteilmäßig auf das lfd. Kalenderjahr berechnet.  
Die Zahlung erfolgt im Lastschriftverfahren

- vierteljährlich 52,50 €  
 halbjährlich 105,00 €  
 jährlich 210,00 €

Jedes Mitglied erhält kostenfrei ein Verbandssiegel, einen Mitgliedsausweis und die regelmäßig erscheinende Fachzeitschrift *Praxismagazin*. Änderungen der Anschrift sind dem Verband umgehend mitzuteilen.

Ich beantrage die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Heilpraktiker e. V. und erkenne die umseitig aufgeführte Satzung an.

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

# S A T Z U N G VERBAND DEUTSCHER HEILPRAKTIKER e.V.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „VERBAND DEUTSCHER HEILPRAKTIKER e.V. Bundesverband“, dies auf nationaler und europäischer Ebene.
2. Er führt nach Eintrag in das Vereinsregister den Namenszug „eingetragener Verein“ in der Abkürzung „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in 30916 Isernhagen.

## § 2 Zweck des Verbandes

Der Verband hat den Zweck:

1. Die Förderung der Heilpraktiker und deren Nachwuchs in fachlicher und standespolitischer Hinsicht durchzuführen und deren Interesse wahrzunehmen;
2. Die Unterstützung der Mitglieder bei Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber Behörden, gesetzgebenden Körperschaften, sowie anderen Verbänden;
3. für ein gutes Verhältnis der Heilpraktiker untereinander und zu den übrigen Berufen des Gesundheitswesens zu sorgen.
4. Sicherung des Fortbestandes der naturheilkundlichen Medizin und ihrer Entwicklung und Förderung eines zeitgemäßen Berufsbildes auf der Basis einer in der Tradition verwurzelten Heilkunde. Erarbeitung von Qualitätssicherung für die einzelnen Therapien zum Schutze der Verbraucher.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann werden:

- a) Jeder der im Besitz der gesetzlich vorgeschriebenen Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde gem. § 1 HPG und zur Ausübung der Heilkunde beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie ist;
  - b) Jeder Ausländer, der aufgrund einer vergleichbaren Ausbildung den in der Bundesrepublik Deutschland an einen Heilpraktiker gestellten Anforderungen gerecht wird;
  - c) Jede Person, die sich auf den Heilpraktikerberuf (Heilpraktikeranwärter) oder auf die Heilpraktikerprüfung, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie vorbereitet.
2. Förderndes Mitglied kann jede einzelne oder juristische Person werden, die die Interessen des Verbandes unterstützt.
  3. Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu leiten. Dem Antrag sind beizufügen:
    - a) eine Kopie der Erlaubniserteilung zur Ausübung der Heilkunde oder
    - b) der Nachweis über die Vorbereitung auf den Heilpraktikerberuf.
  4. Über Aufnahme und Ablehnung entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsstelle wirksam.
  5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
  6. Mitglieder sowie andere Personen, die sich um den Berufsstand der Heilpraktiker, oder um die Volksgesundheit verdient gemacht haben bzw. die Ziele des Verbandes Deutscher Heilpraktiker e.V. finanziell oder ideell unterstützen, können zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

## § 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche gegenüber dem Vorstand abzugebende Austrittserklärung; der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- b) durch Tod des Mitgliedes;
- c) durch Ausschluss; Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn ein Mitglied dem Zweck des Verbandes zuwiderhandelt, die Interessen des Berufsstandes oder des Verbandes schädigt oder gefährdet oder wenn ein Mitglied mit der Bezahlung von mindestens einem Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung und Ablauf der in der Mahnung gesetzten Frist in Verzug gerät. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheiden der Vorstand und der Beirat. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Ausschluss tritt mit der Absendung der Mitteilung in Kraft. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist das Mitglied berechtigt, schriftlich innerhalb von einer Frist von einem Monat - ab Zugang der Mitteilung - gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch zu erheben. Wird die Entscheidung des Vorstandes angefochten, so befindet der Beirat auf seiner nächsten Sitzung über den Ausschluss des Mitgliedes. Über diesen Rechtsbehelf ist das Mitglied in der Mitteilung des Ausschlusses zu belehren. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche am Vermögen des Vereins.

## § 5 Gebühren und Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 31.05. eines jeden Jahres zu bezahlen.
4. Eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages findet im Falle des Austritts, des Ausschlusses oder des Todes nicht statt.
5. Der Vorstand kann in Ausnahme- oder Härtefällen Mitgliedern eine Beitragsermäßigung gewähren. Die Anerkennung ob es sich um einen Ausnahme- oder Härtefall handelt, obliegt dem Vorstand. Die Nichtausübung des Heilpraktikerberufes erfüllt die Voraussetzung einer Beitragsermäßigung nicht.

6. Vorstand und Beirat erhalten für Ihre Tätigkeit eine Vergütung sowie Spensersatz. Die Höhe dieser Vergütung ist vom Vorstand protokollarisch festzusetzen und muss in einem jederzeit vertretbaren Verhältnis zu Aufwand und Tätigkeit stehen.

## § 6 Organe des Verbandes

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Fachfortbildungsleiter
4. der Beirat

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Abberufung des Vorstandes;
  - b) die Entlastung des Vorstandes;
  - c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und sonstiger wichtiger Verbandspolitik;
  - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf Vorschlag des Vorstandes;
  - e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  - f) die Wahl von vier Beiräten
  - g) Änderung der Satzung.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder dem Vize-Präsidenten geleitet; der Leiter bestimmt den Protokollführer. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung tritt alle drei Jahre zusammen.
4. Ort, Tag und Stunde der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung werden vom Präsidenten des Verbandes festgesetzt und den Mitgliedern im offiziellen Organ des Verbandes oder brieflich bekannt gegeben. Zwischen der Bekanntgabe und dem Versammlungstag müssen mindestens vier Wochen liegen. In dringenden Fällen ist der Präsident berechtigt, diese Frist bis auf zwei Wochen abzukürzen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich erfolgen und spätestens 14 Tage vorher bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird im Bedarfsfalle auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag, der von mindestens 15 % aller Mitglieder des Verbandes gestellt werden und unterzeichnet sein muss, einberufen.
7. Bei Abstimmungen, auch wenn sie Satzungsänderungen betreffen, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen. Endet die Abstimmung über eine Wahl mit Stimmgleichheit, ist sofort eine nochmalige Abstimmung durchzuführen. Erfolgt sie wieder mit Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt.
8. Die Angelegenheiten des Verbandes, insoweit sie nicht zu den laufenden Geschäften des Vorstandes gehören, werden von der Mitgliederversammlung besorgt. Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

## § 8 Die Fachfortbildungsleiter

1. Eine wesentliche Aufgabe des Verbandes ist die qualifizierte und fachliche Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder, die im HPG (Heilpraktikergesetz) verankert ist. Auch fordert ein HPG-Urteil von 1990, dass Heilpraktiker in denjenigen Therapien, die er/sie in der Praxis durchführen „arztgleiche“ und nicht nur „arztähnliche“ Kenntnisse nachweisen müssen.
2. Für die Durchführung dieser wichtigen Verbandsarbeit unterhält der Verband in den Bundesländern Fachfortbildungsbezirke, die von einem Fachfortbildungsleiter/in geleitet und organisiert werden. Die Themen werden jeweils in der jährlich mit dem Vorstand stattfindenden Fachfortbildungsleitertagung festgelegt und der Mitgliedschaft rechtzeitig per Brief und/oder durch das Verbandsorgan bekannt gegeben. Ein wichtiges Thema ist die Qualitätssicherung der in den Praxen durchgeführten naturheilkundlichen Therapien, für die der Verband in Zusammenarbeit mit anderen Berufsverbänden Standards erarbeitet hat.
3. Die Fachfortbildungsleiter/innen werden den einzelnen Fachfortbildungsgruppen vom Vorstand vorgeschlagen und dann von den Mitgliedern alle drei Jahre neu gewählt. Für diese Wahl sind gemeinsam mit den Fachfortbildungsleitern Satzungen ausgearbeitet worden.
4. Die Fachfortbildungsleiter/in haben bei allen ihren Fachfortbildungsbezirk betreffenden Fragen und Problemen Sitz und Stimme im Vorstand. Fachfortbildungsleiter/innen müssen Heilpraktiker/in sein.
5. Die Fachfortbildungsleiter wählen auf Vorschlag aus ihrer Mitgliedschaft alle 5 Jahre den Vorstand, wobei aus jedem Fachfortbildungsbezirk zwei Kandidaten gewählt und benannt werden können, die an der Vorstandswahl teilnehmen und auch gewählt werden können. Ein Muss für diese Benennung bzw. Teilnahme besteht nicht.
6. Die Fachfortbildungsleiter wählen den Präsidenten, der dann die Versammlungsleitung übernimmt und die Wahl der beiden Vizepräsidenten leitet.
7. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Präsidenten, welcher gleichzeitig erster Vorsitzender ist;
  - b) zwei Vizepräsidenten, wobei ein Vizepräsident vorrangig eine Frau sein sollte;

2. Der Präsident und die Vize-Präsidenten können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten und sind somit Vorstand im Sinne § 26 BGB.
3. Der Vorstand ist bevollmächtigt, Erklärungen im Namen des Verbandes abzugeben und entgegenzunehmen. Außerdem ist er für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem andern Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
5. Der Vorstand wird von den Fachfortbildungsleitern für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und die Amtsgeschäfte übernommen hat.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand während seiner Amtsdauer das freigewordene Amt bis zur Neuwahl zusätzlich auf ein anderes Vorstandsmitglied oder ein Verbandsmitglied übertragen. In der nächsten Mitgliederversammlung findet eine Neuwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied statt. Dessen Amtszeit endet mit der, der übrigen Vorstandsmitgliedern.
7. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Heilpraktiker und mindestens fünf Jahre Mitglied des Verbandes sein.
8. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist nur möglich bei schwerer Verfehlung gegen die Berufspflichten, wegen standesunwürdigen Verhaltens oder wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins. Die Abberufung erfolgt nach Anhörung der Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit über die Abberufung bestimmen muss.

## § 10 Beirat

1. Der Beirat setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen. Er ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden und teilt folgende Aufgaben unter sich:
  - a) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  - b) Versicherungs- und Gebührenfragen, Gutachterwesen, Arznelmittelkommission;
  - c) wissenschaftliche Beratung und Ausbildungswesen.
2. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die einzelnen Beiratsmitglieder werden zu Ressortfragen herangezogen und haben hierbei Stimmrecht im Vorstand.
4. Weitere Beiratsmitglieder können vom Vorstand für besondere Aufgaben berufen werden.

## § 11 Stimmrecht

1. Die Mitgliedschaft im Verband ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Sie ist nicht übertragbar.
3. Bei allen standes- und berufspolitischen Fragen haben Heilpraktikeranwärter kein Stimmrecht.
4. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Ehrenvorsitzende können Stimmrecht im Vorstand erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 12 Geschäftsstelle

1. Die Erledigung der berufs- und standespolitischen Aufgaben obliegt allein dem Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt mit der Durchführung der anfallenden Verwaltungsgeschäfte Dritte zu beauftragen, die sich an die Weisungen des Vorstandes zu halten haben.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Abwicklung aller anfallenden Verbandsgeschäfte wie Beitragszahlung, Bilanzen, Buchhaltung, Korrespondenzen, Mahnwesen, Zahlungsverkehr;
- b) Besitzer und Prüfungsfragen;
- c) Ausschreibung und Organisation der Fachfortbildungsveranstaltungen des Verbandes, Kongresse, Industriebetreuung;
- d) Mitgliederwerbung und Betreuung;
- e) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- f) Betreuung der VDH-Schulen (Dozenteneinsatz, Seminartermine, Werbung etc.)

## § 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 14 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer hierzu besonders berufenen Mitgliederversammlung mit den Stimmen von 9/10 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung beschließt zugleich mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Verbandsvermögens, das für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden und einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen ist.

## § 15 Inkrafttreten der Satzung

Der Verband ist am 2. Mai 1970 gegründet worden. Die vorstehende Fassung der Satzung wurde am 16. September 2016 beschlossen. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung.

S A T Z U N G VERBAND DEUTSCHER HEILPRAKTIKER e.V.